

Codex der Gesetze für die Dreilande

Intitulatio

Im Namen aller uns wohlgesonnenen Mächte des Lichtes erklären wir, die Landesherren Aventins, Ancoins und Eskaroths die hernach verfassten Gesetze als uneingeschränkt geltendes Recht der Dreilande.

Arenga

Weil die menschliche Erinnerung zerrinnt und für das Gedränge der Dinge nicht ausreicht, bestimmte der Wille der Vorgänge unseres Zeitalters, der weisen Herrscher, schriftlich niederzulegen, was die lange Dauer der dahin fließenden Zeiten der Kenntnis der Menschen zu entziehen pflegte.

Publicatio

Deshalb möge die Gesamtheit sowohl der gegenwärtigen wie der zukünftigen Getreuen dieses Reichs wissen, dass dies dergestalt gesetzte Recht im Einvernehmen der Mitglieder des Rates der Dreilande im Jahre des Reiches fünfhundertfünfzig zu dessen erstmaligem Zusammentreten festgesetzt werde.

Dies Diplom sei die Gewährleistung der inneren Stärke der Dreilande, welche im Angesicht der östlichen Bedrohung das letzte Bollwerk gegen die dunklen Mächte bedeutet. Die Missachtung dieser Gesetze kommt in Kriegszeiten zumindest dem Versuche der Schwächung der Allianz des Lichtes gleich und werde dementsprechend geahndet.

Hernach erlassen die Landesherren wie folgt:

Jenige Gesetze zu den Untaten seien hernach für einen jeden Dreiländer und seine Besucher gültig. Das Befolgen der Gesetze sei hernach einem jeden seine Pflicht doch sei auch einem jeglichen ihr Schutz gewährt.

Keinerlei Anspruch auf den Schutz dieser Rechte sehen all jene, welche gegen das Bestehen, die Stärkung und die Anerkennung der Dreilande handeln, aussagen oder erwünschen. Somit seien Verräter, Anhänger Borhars und die Gestalten der Dunkelheit für vogelfrei erklärt.

Als Wesen wider dem Licht seien alle boshafte Wesen wie Trolle, Oger, Orks, Goblins, schwarze Elben, lebendige Schatten, bereits Tode Wesen, unnatürliche Wesen wie Werwölfe und Zwitterwesen genannt.

Zum Anlasse eines jeden durch einen Freien oder Unfreien ausgesprochenen Verdachtes soll diesem unter den Augen eines ordentlichen Gerichtes sowie der Öffentlichkeit nachgeforscht werden. Eine Bestrafung ohne dies Verfahren sei unmöglich und ungültig.

Den Vorsitz des ordentlichen Gerichtes hält der Landesherr, dessen Magistrat oder ein anderer durch diesen entsandt. Stets werden die beiden angesehensten Bürger am Orte dem Beisitze berufen, um dem Vorsitzenden in seiner Entscheidung beizustehen. Ein jedes gesprochene Wort wird durch den Gelehrten des Ortes in geschriebene Form überführt. Auch ohne offene Anklage hat sich das Gericht innerhalb eines Mondes zumindest einmalig zusammenzufinden, um den Fragen und Streitigkeiten der Bürger nachzugehen. Die Verhandlung ist zumindest einen halben Tag vor Ihrem Beginn im Orte durch einen Herold oder Anschlag zu verkündigen. Bis zu Beginne der Verhandlung sei es den Beisitzern, sowie allen Mitgliedern der Ortsgemeinschaft frei, sich bei der Bevölkerung nach dem Falle zu erkundigen und die dergestalt erworbenen Hinweise in die Verhandlung einzubringen.

Wird ein Angeklagter nach Offenlegung des Falles, der Hinweise und Anhörung aller Beteiligten durch das Gericht als schuldhaft und böswillig befunden, so bemesse sich seine Strafe nach den Angaben, welche dieses Diplom der jeweiligen Tat zuweist. Sie darf durch den Richtenden nach seinem Ermessen stets unterschritten, jedoch niemals überschritten sein, so dass sich ein jeder Straffällige stets vor seiner Tat über die möglichen Folgen bewusst sein könne und sich zum Meiden der Untat entscheiden wird.

Der Anweisung derer im Dienste der Dreilande ist Folge zu leisten. Bey Missachtung hat sich der so Handelnde dem Gerichte zu erklären und werde eine angemessene Geldstrafe entrichten. Geht ein Diener der Dreilande fehl oder seien seine Angaben unsinnig, unverständlich oder im Verdachte der Willkür, solle dies seinem Obermanne angemeldet sein.

In Kriegszeiten sei das durchziehende Heer der Dreilande bestmöglich zu versorgen, so dieses der Bevölkerung Schutz und Frieden zurücke bringen solle.

Der Adel sei Beschützer der Bürger und unterliegt eben denselbigen Gesetzen. Er bewahrt die Grundsätze und das Fortbestehen der Dreilande. Für die Erfüllung eben solcher Pflicht gebühret dem Adel Gehorsam und Respekt.

Werdet ein Angeklagter angeklagt geschieht dies nur mit dem Beisein zweier weiterer Ankläger die ebensolches zu berichten wissen. Dem Gerichte muss zumindest ein Oberer des Angeklagten den Vorsitz führen, dem Beisitz muss zumindest ein Mitgließe des Magischen Zirkels zugefügt werden.

Ein Freier sei wer Land genug besitzet um sich ohne fremde Hilfe verdingen möge, einem reinen Berufe nachgehete oder im Dienste der Dreilande befindlich sei. Ein Jeder könne als Freyer oder Unfreier geboren sein. Ein Freigeborener kann zudem niemals als unfrei gelten, ein Unfreier jedoch frei werden, erlernt er einen angesehenen Beruf oder begeben er sich in den Heeresdienst. Verhelfet ein Herr seinem Leibeigenen zu einem Berufe oder eigenem Boden, so ist der so Freigewordene seinem früheren Herren zur Treue verpflichtet bis dieser ihn aus seinen Diensten entlasse.

Sklaverei sei untersagt und eine Untat. Ein Unfreier sei niemals ein Sklave, denn er stehe unter dem Schutze seines Herren. Auch besitzet der Unfreie das Recht auf Besitz, Erbe und vor ein ordentliches Gericht zu ziehen. Der Unfreie entscheidet selbst die Verwendung des von ihm verdienten Lohnes, sowie ob seines Familienstandes. Er dürfet nicht zu moralisch bedenklichen Handlungen gezwungen werden. Ein Unfreier besitze keine Freizügigkeit und müsse seinen Herren um Erlaubnis bitten, den Heimatort zu verlassen, damit sein Herr sich um ihn sorgen und ihn schützen könne. Der Verdacht der Sklaverei könnet zur Anzeige gebracht werden. Sklaverei wird gefolgt von Geldstrafe bis zum Einzug des Vermögens des Untäters.

Ordentlicher Beruf sei jegliches Handwerk mit Ausnahme der Hurerei, der Folter, den Aufgaben des Henkers, der Zauberei außerhalb des magischen Zirkels sowie unehrenhafte Zauberei gegen Geld, wie das Verfluchen und jedwede Art der Geldleihe ohne Genehmigung der Landesherrn. Diese sei durch den Nachweis, einer redlichen Lebensführung, sowie der Schreib- und Rechenfähigkeit durch die amtierenden Magistrate auszustellen.

Der Glaube sei einem Jeden, ungeachtet ob er Freier oder Unfreier sei, nur seinem Herzen nach zu wählen, es sei denn er sei dem geltenden Recht der Dreilande zuwider.

Zauberei solle stets dem Lichte dienen. Somit sei alle Zauberei der Dunkelheit nur mit Genehmigung des Magiezirkels der Dreilande ohne Strafe. Aus solcher Art Magie entstehende Gefahr, Schaden und Ängste sind durch den Zauberer vor dem Zirkel und dem Landesherrn zu verantworten. Die Anruferei finsterner Kräfte ohne Zustimmung des Magiezirkels bedeutet dem Anwender die Verwirkung aller Rechte und den Tod. Das Aussprechen von Flüchen sei unter Strafe gestellt. In schweren Fällen könne der Tod des Täters veranlasst sein. Eine jede Art von Zauberei, welche ihre Kraft dem Tode eines zuvorderst lebendigen Wesens verdankt, und nicht durch den Zirkel genehmigt ward, sei je nach schwere des Vergehens mit dem Tode, zumindest aber mit Verbannung zu bestrafen. Zauberei welche derartiger Moral zuwider laufe wie sie die Dreilande für richtig erachten, sei ebenfalls untersagt. Hierunter zähle das verfluchen unliebsamer Mitbürger, Liebeszauber, Wahrheitszauber, Schabernack und dergleichen zum Schaden eines anderen. Dies sei mit Entzug der Zauberfertigkeit zu bestrafen. Findet solcherlei Dienste gegen Bezahlung statt so ist der Zauberer zutiefst verderbt und soll neben seiner Zauberei auch einen jeden Besitz aufgeben welchen er nicht zum Leben benötigt.

Verrat an den Dreilanden, das sei Paktieren mit den Feinden der Dreilande, Erlernen der dunklen Zauberei ohne Anleitung des magischen Zirkels, Täuschung, Lügen, Verschweigen wichtigen Wissens zur Sicherheit, Weitergabe jedweden Wissens an die Feinde der Dreilande, werde mit dem Tode durch Erhängen bestrafet.

Missachtung des Adels, durch einen Unfreien, Freien oder anderen Adeligen sei durch einen dem so Geschädigten Ebenbürtigen zu verurteilen. Im Frieden könne dies mit Verlust der Freiheit, im Krieg mit Exil geahndet werden. Kommet der Adelige derart zu Schaden, dass die ihm Anempfohlenen ebensolchen Schaden erleiden könnet der Täter mit dem Tode bestrafet werden. Solcherlei Urteil sei nicht leichtfertig ausgesprochen und müsset dem Rat der Dreilande vorgelegt werden.

Mord aus Habgier, Wollust oder Rache begangen bewirke die sofortige Tötung des Mörders durch Hängen. Die Tötung eines Kindes sei durch Ertränken zu bestrafen. Die Tötung in der Familie sei ebenso zu ahnden. Jede andere Tat, die den Tod eines anderen Menschen zur Folge habe und zum Erhalt des eigenen oder eines anderen Lebens notwendig erschien, werde nach Ermessen des

Gerichtes bestraft. Ein Unfall der zum Tode eines anderen führe sei nie mit dem Tode zu bestrafen und sei die Schuld die größte Strafe. Möget der Untäter im Turme seiner Untat gedenken.

Gewalt, die ein Starker über einen Schwachen ausübe, führt stets zu einer Entschädigung in der Höhe dessen, was der Schwache innerhalb eines Mondes erwirtschaftete. Seiet der angerichtete Schaden von Dauer so sei der Täter dem Beschädigten der Leibeigenschaft anempfohlen.

Bedrohung des Lebens, Erpressung oder Einschränkung der Freiheit eines Anderen entziehen dem Täter jedwede Rechte auf Freiheit und Besitz, er sei auf unbestimmte Zeit im Turme festgesetzt, bis er sich seines Falschhandelns gewahr werde.

Diebstahl, dies sei Entwenden jedweden Besitzes eines Anderen mit dem Wunsche diesen zu dem seinigen zu machen, erfordere die sofortige Entschädigung des Bestohlenen mit dem doppelten Werte des Entwendeten Gegenstandes. Sei dies dem Täter nicht möglich, so befände er sich so lange im Dienste des Geschädigten, bis seine Schuld abgegolten sei. Handelt der Dieb aus reiner Habgier oder gar nur um dem Bestohlenen Schaden zuzufügen, so ist er verderbt und verlieret er die Hand, welche dem Dieb die Geschickteste erscheine, um die Fähigkeiten der anderen Hand einer redlicheren Beschäftigung zu zuführen. Er sei so viele Tage der Freiheit beraubt wie das Gestohlene an Silber wert sei. Handelt der Dieb aus nachweislicher Not so überdenke das Gericht die Strafe gut und lasse im Zweifel Milde walten.

Täuschung, Wucher, Übervorteilung, Fälschen von Urkunden, sei mit dem fünffachen des so erlangten Vorteils zu vergelten. Der Untäter sei zumindest drei Monde der Freiheit beraubt. Ist der Schaden so nicht gutzumachen so gelte das gleiche wie für das Lügen vor dem Gerichte.

Lügen vor diesem Gerichte sei durch das Herausnehmen der Zunge zu bestrafen, auf das der Täter niemals mehr in Versuchung geführt sei, Unwahrheiten zu verbreiten und andere zu seinem Vorteile zu Schaden kommen zu lassen. Auch könne der Untäter über seine Untaten im Turme nachdenken.

Rache sei untersagt. Eine jede Ungerechtigkeit sei vor ein ordentliches Gericht zu bringen. Übet der Eine Rache am Anderen, so solle dem Einen das Gleiche widerfahren wie dem Anderem ungeachtet der vorherigen Tat des Anderen.

Das Duell sei dem Adel vorbehalten. Wird ein höher stehender Adliger von einem Niederen gefordert so darf er ausschlagen und mache so dem Niederen Schande. Fordert ein anderer als ein Adliger einen Adeligen so gehe er fünf Tage an den Pranger. Fordert ein Bürger einen Anderen so sei dies vor dem Duell als Täuschung zu verurteilen und beide haben der Stadt einen Zehnten zu entrichten. Nach einem Duell zwischen zwei Bürgerlichen sei dem Unverletzten die selbige Verletzung zuzufügen und beide, so sie noch lebendig seien zumindest zwei Monde im Turme im gleichen Raume ausharren auf dass sie ihren Irrtum einsehen mögen. Ein Duell unter Adeligen solle nur wohl überlegt gefordert werden. Es werde nur bis zum ersten Blute geführt, der Verlierer verhalte sich demütig und erkenne die Überlegenheit des Siegers an. Während Kriegszeiten sei ein jedwedes Duell als Angriff auf die Sicherheit der Dreilande zu bestrafen, da es sich für den Adel nicht gebühret in der Gefahr den Stolz über aller Wohl zu stellen.

Subscriptiones

Dergestalt sei der Codex der Gesetze für die Dreilande festgesetzt und durchgeführt. Dies verfügen der Fürst und die Grafen der Dreilande.

Zeugen dieser Handlung seien:

Taranor, Fürst Aventins

Keno von Ancoin

Runald von Eskaroth

So geschehen zur Hauptstadt Aventin, fünfhundertfünfzig nach der Gründung Aventins.